

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abena Schaumstoff AG/2012

1. Begriffe

Mit ABENA ist die Gesellschaft Abena Schaumstoff AG, mit Sitz in Emmen (LU) gemeint.

2. Geltungsbereich

Für jede Bestellung/Lieferung gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABENA.

3. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche insbesondere telefonische Vereinbarungen gelten als nicht getroffen, sofern diese nachträglich von ABENA nicht schriftlich bestätigt werden.

4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners

Für den Fall von abweichenden und sich widersprechenden AGB's zwischen den Parteien gehen die vorliegenden AGB's der ABENA vor.

5. Preispolitik

Die Preise verstehen sich netto ab Werk, exklusive Verpackung und exklusive Mehrwertsteuer. Der Mindestrechnungsbetrag beträgt CHF 150.00.

6. Zahlungsbedingungen

ABENA ist berechtigt, bei grösseren Aufträgen 40% Anzahlung bei Auftragserteilung, 30% bei Auslieferung und 30% innert 30 Tagen nach erfolgter Auslieferung zu fakturieren.

Bei kleineren Aufträgen sind die verrechneten Beträge innert 30 Tagen zu bezahlen.

Bei verspäteter Bezahlung ist ABENA berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

ABENA verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer sämtlicher noch im Lager der ABENA wie auch von schon ausgelieferten Bestellungen bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung. ABENA ist berechtigt aber nicht verpflichtet, ihr Recht auf Eigentum vorzubehalten.

8. Lieferfristen durch die ABENA

Die in der Offerte erwähnten Lieferfristen sind reine unverbindliche Richtwerte. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt dies den Besteller nicht zu einem Vertragsrücktritt. Zu Lieferfristverzögerungen kann es insbesondere aufgrund Materialverfügbarkeitschwierigkeiten durch Drittlieferanten kommen.

9. Transport/Verpackung

Ohne schriftliche Anweisung durch den Besteller ist die ABENA in der Wahl der Versandart frei. Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Ware reist auf Gefahr des Kunden.

10. Lieferung von Daten durch den Besteller

Erfolgt die Herstellung der bestellten Ware aufgrund von Zeichnungen oder CAD-Daten o.ä., übernimmt ABENA keine Gewähr für die Massrichtigkeit. Nacharbeiten oder Neuanfertigungen inklusive Materialkosten gehen zu Lasten vom Besteller.

11. Toleranzen

Masstoleranzen, Farbdifferenzen und Strukturdivergenzen im Rahmen der Branchenüblichkeit bleiben ausdrücklich vorbehalten und berechtigen den Besteller zu keinerlei Ansprüchen aller Art.

12. Projekte

Vorstudien, Muster, Programmierkosten, Werkzeugkostenanteile und andere übrige spezifische Aufwendungen (Kundenbesuche vor Ort etc.), welche speziell für die Bestellung der Kunden getätigt werden, können in Rechnung gestellt werden.

Die Programmierkosten und Werkzeugkostenanteile sind einmalig auch bei einer Bestellung zu bezahlen und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

13. Muster

Umgebände aller Art, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden und die nicht innerhalb von 1 Monat zurückgesandt werden, werden in Rechnung gestellt.

14. Mängelrügen

Mängelrügen sind schriftlich und spätestens innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware zur Kenntnis zu bringen. Mündliche Rügen gelten als nicht erhoben. Bei zutreffender, fristgerechter Rüge ist ABENA berechtigt aber nicht verpflichtet, Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung zu erbringen. Sie ist auch berechtigt, die Ware ohne weiteres zurückzunehmen und die Rechnung zu stornieren. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatz aus Ansprüchen aller Art werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Hat die ABENA erst ein Muster erstellt und die Kundenfreigabe erhalten, sind, wenn die Toleranzen gemäss Ziffer 10 dieser AGB's eingehalten werden, Mängelrügen ausgeschlossen.

15. Schutzrechte Dritter

Sofern die ABENA aufgrund Entwürfen, Zeichnungen, Muster, Modellen o.ä. Arbeiten tätigt, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass bei der Herstellung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde übernimmt alle Schäden, welcher aus der Verletzung von Rechten Dritter gegenüber der ABENA entsteht.

16.

Technische Änderungen und Preisanpassungen bleiben jederzeit ausdrücklich vorbehalten

17.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emmen (LU), es ist Schweizerisches Recht anwendbar.